



## **Satzung**

**Katholische Arbeitnehmer-Bewegung (KAB)  
Diözesanverband Augsburg e. V.**

**Satzung des**  
**„Katholische Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) Diözesanverband Augsburg e. V.“**  
Satzung in der Neufassung vom 07.10.2017

**Inhaltsverzeichnis:**

Präambel

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Aufgaben
- § 4 Selbstlosigkeit
- § 5 Mitglieder
- § 6 Aufnahme der Mitglieder
- § 7 Stimmrecht
- § 8 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 9 Beitrag
- § 10 Gliederung

Ortsverband

- § 11 Mitglieder und Organe
- § 12 Die Jahreshauptversammlung
- § 13 Der Ortsverbandsausschuss
- § 14 Die Ortsverbandsleitung
- § 15 Das Leitungsteam
- § 16 Auflösung
- § 17 Umwidmung

Kreisverband

- § 18 Mitglieder und Organe
- § 19 Der Kreisverbandstag
- § 20 Der Kreisverbandsausschuss
- § 21 Die Kreisverbandsleitung
- § 22 Leitungsteam auf Kreisverbandsebene

Diözesanverband

- § 23 Mitglieder und Organe
- § 24 Der Diözesantag
- § 25 Der Diözesanausschuss
- § 26 Die Diözesanverbandsleitung
- § 27 Die geschäftsführende Diözesanverbandsleitung
- § 28 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse
- § 29 Niederschriften
- § 30 Auflösung
- § 31 Wahlordnung
- § 32 Errichtung des Verbandes

## **Satzung des „Katholische Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) Diözesanverband Augsburg e. V.“**

### Präambel

Die Katholische Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) Diözesanverband Augsburg e.V. ist eine selbstständige Vereinigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Aus ihrem Selbstverständnis, lebendiger Teil der Kirche zu sein, und in der Arbeiterbewegung zu wurzeln, ist KAB politische Bewegung, Selbsthilfebewegung, Bildungs- und Aktionsbewegung sowie internationale Bewegung.

Der KAB Diözesanverband Augsburg e.V. versteht seine satzungsgemäße Tätigkeit als Wesens- und Lebensäußerung der Katholischen Kirche. Deshalb übernimmt er für seinen Bereich verbindlich die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (GrO)“ (vgl. Amtsblatt für die Diözese Augsburg 1993 Seite 513 ff., zuletzt in der Fassung vom 01.09.2011, Amtsblatt für die Diözese Augsburg 2011 Seite 358 f.). Die Grundordnung ist in ihrer jeweiligen, auch künftigen Fassung wesentlicher Bestandteil der mit dem KAB Diözesanverband Augsburg e.V. geschlossenen bzw. zu schließenden Arbeitsverträge. Die KAB will so Teil haben am gesamten kirchlichen Arbeitsrecht im Sinne des Selbstbestimmungsrechts der Katholischen Kirche.

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verband führt den Namen „Katholische Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) Diözesanverband Augsburg“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Namen „Katholische Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) Diözesanverband Augsburg. e. V.“. Der Verband hat seinen Sitz in Augsburg.

Er strebt die Anerkennung als privater kirchlicher Verein mit kanonischer Rechtspersönlichkeit im Sinne von can. 321 – 326 CIC (kirchliches Rechtsbuch) an.

### **§ 2 Vereinszweck**

1. Der Verband verfolgt eine sozial- und berufspolitische Zwecksetzung.
2. Zweck des Verbandes ist die Förderung der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung.
3. Auf der Grundlage der Kath. Soziallehre stellt sich der Verband den sozialen und gesellschaftlichen Fragen in der Arbeitswelt. Ziele und Aufgaben sind dabei besonders:
  - 3.1 Mitwirkung bei der Vertiefung der christlichen Lebenshaltung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen,
  - 3.2 durch Lebenshilfe und Bildungsarbeit die Arbeitnehmerschaft für ihre gestaltende Aufgabe in Kirche, Staat und Gesellschaft zu befähigen,
  - 3.3 die Arbeitnehmerschaft zur gegenseitigen Hilfe und gemeinsamen Aktion aus christlicher Verantwortung anzuregen,
  - 3.4 die Gesellschaft in ihrer gegenwärtigen und zukünftigen Entwicklung im nationalen und internationalen Bereich aus der Sicht der Arbeitnehmerschaft und von der Grundlage kirchlicher Sozialverkündigung aus unabhängig und überparteilich in einem stetigen Entwicklungsprozess mitzugestalten,
  - 3.5 die Interessen der Arbeitnehmerschaft und ihrer Familien in der Öffentlichkeit zu vertreten,
  - 3.6 auf eine gleichberechtigte Beteiligung von Frauen und Männern in Kirche und Gesellschaft hinzuwirken,
  - 3.7 den Mitgliedern Rat, Hilfe und Vertretung in Streitfällen, die unmittelbar mit dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis im Zusammenhang stehen sowie in sozialen Angelegenheiten zu geben. Das Nähere regelt die Bundessatzung (§ 2 Abs 1.6) der KAB Deutschlands e.V.

### **§ 3 Aufgaben**

Dieser Verbandszweck wird besonders verwirklicht durch:

1. religiöse Besinnungstage und Glaubensseminare, sowie die Feier von Gottesdiensten,
2. gesellschaftspolitische Seminare, Seminare für Frauen und Männer in Betriebsräten, für Familien und Alleinerziehende, für Senioren,
3. Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. Stellungnahmen gegenüber Regierungen, Ministerien, Gewerkschaften, Kirchen, Verbänden und anderen gesellschaftlichen Institutionen,
5. Anträge und Initiativen gegenüber staatlichen Organen,
6. Herausgabe von Publikationen im Rahmen der Zielsetzung,
7. Förderung der internationalen Zusammenarbeit mit Arbeitnehmerorganisationen im Ausland,
8. Durchführung von Informations- und Bildungsveranstaltungen zur Vermittlung der Programmatik der KAB Deutschlands und der Stellungnahmen zu aktuellen und grundsätzlichen Fragen,
9. Unterstützung von Personen, die infolge ihrer körperlichen oder geistigen Beschaffenheit oder ihrer wirtschaftlichen Lage der Hilfe bedürfen (§ 53 Abgabenordnung), wie Projekte für Arbeitslose.

#### **§ 4 Selbstlosigkeit**

Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 5 Mitglieder**

1. Mitglieder können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie deren Ehegatten werden, die sich zu den Zielen und Aufgaben der KAB bekennen.
2. Als Mitglieder können auch Personen beitreten, die den Bestrebungen der KAB ein besonderes Interesse entgegenbringen, soweit sie nicht nach Satz 1 aufgenommen werden können. Sie können Leistungen der KAB in Anspruch nehmen, soweit dies nach der Zwecksetzung der KAB zulässig ist.
3. Mitglieder der KAB Deutschlands e. V., die im Bereich der Diözese Augsburg ihren Wohnsitz haben, sind zugleich auch Mitglieder des Verbandes „Katholische Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) Diözesanverband Augsburg e.V.“.
4. Associazioni Cristiane Lavoratori Italiani (ACLI) und die Christliche Arbeiterjugend Diözesanverband Augsburg (CAJ) sind korporative Mitglieder im KAB Diözesanverband Augsburg e. V.
  - die CAJ ist die selbständige Jugendorganisation der KAB,
  - die ACLI ist eine selbständige Organisation der Arbeitnehmerbewegung.
5. Als weitere korporative Mitglieder können dem Verband solche Organisationen beitreten, die die Zielsetzungen der KAB verfolgen und das Grundsatzprogramm unterstützen. Die Form der Mitgliedschaft wird vertraglich geregelt

#### **§ 6 Aufnahme der Mitglieder**

Über die Aufnahme der Mitglieder nach § 5 Absatz 1 und 2 entscheidet auf schriftlichen Antrag die Leitung, bzw. das Leitungsteam der Basisgruppe. Diese Mitglieder sind zugleich Mitglieder von Basisgruppe, Kreisverband, Diözesanverband und Bundesverband. Über die Aufnahme von Mitgliedern nach § 5 Absatz 4 entscheidet die Diözesanverbandsleitung. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

#### **§ 7 Stimmrecht**

Mitglieder üben ihre Rechte an der verbandlichen Willensbildung direkt in den Basisgruppen (s. dazu §10) und durch stufenweise Delegation aus. Die Wahl der Delegierten regelt die Wahlordnung in § 30, Absatz 7.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird beendet durch Austritt, Ausschluss, Tod und – bei korporativen Mitgliedern – durch Beendigung des Vertragsverhältnisses oder deren Auflösung.

Der Austritt von Mitgliedern ist schriftlich gegenüber der Basisgruppe mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahrs zu erklären. Damit erlischt auch die Mitgliedschaft im Kreisverband, im Diözesanverband und im Bundesverband. Der Austritt eines korporativen Mitglieds erfolgt schriftlich gegenüber der Diözesanverbandsleitung unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres.

Die Auflösung einer Basisgruppe oder der Wechsel von einer Gruppe in eine andere oder der Wechsel von einem Diözesanverband in einen anderen berührt die Mitgliedschaft in der KAB nicht.

Ein Mitglied kann, wenn es grob oder wiederholt gegen die Verbandsinteressen verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung auf Antrag der Leitung bzw. des Leitungsteams der Basisgruppe, der Kreisverbandsleitung, oder der Diözesanverbandsleitung durch die Diözesanverbandsleitung ausgeschlossen werden.

## **§ 9 Beitrag**

Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verband von seinen Mitgliedern Geldbeiträge. Diese gliedern sich in eine Aufnahmegebühr im ersten Jahr sowie in Jahresbeiträge in den Folgejahren. Der Beitrag setzt sich zusammen aus:

- a) dem Anteil für den KAB Deutschlands e.V.
- b) dem Anteil für den Diözesanverband,
- c) dem Anteil des jeweiligen Kreisverbandes,
- d) dem Anteil des jeweiligen Ortsverbandes bzw. der Basisgruppe

Die jeweilige Höhe der Beiträge zu Buchstaben b) bis d) legt der Diözesanverband fest. Näheres zur Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühr und des Beitrages wird in einer Beitragsordnung des Bundesverbandes geregelt.

## **§ 10 Gliederung**

Der Diözesanverband gliedert sich in Basisgruppen und Kreisverbände.

Basisgruppen können ausgestaltet sein als:

- a. Ortsverband
- b. Ortsgruppe
- c. Kreisgruppe

Sie unterscheiden sich in der unterschiedlichen Eigenständigkeit des Zusammenschlusses. Näheres wird in einer Gliederungsordnung geregelt.

Diesen Untergliederungen ist es unbenommen, sich entweder als nichtrechtsfähige Untergliederungen des Verbandes oder als selbstständige juristische Personen zu konstituieren.

Die rechtsfähigen Untergliederungen sind gleichzeitig Mitglieder der nächsthöheren Ebene. Ihre Satzungen dürfen nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen. Für die nichtrechtsfähigen Untergliederungen gilt diese Satzung entsprechend.

## **Ortsverband**

### **§ 11 Mitglieder und Organe**

1. Der Ortsverband besteht in der Regel aus den in einer kirchlichen oder politischen Gemeinde wohnenden Mitgliedern. Die Einteilung der Ortsverbände nimmt die Kreisverbandsleitung im Benehmen mit den betroffenen Mitgliedern vor. Der Ortsverband führt eine eigene Mitgliederliste.
2. Organe des Ortsverbandes sind:
  - die Jahreshauptversammlung
  - der Ortsverbandsausschuss, bzw. das Leitungsteam
  - die Ortsverbandsleitung, bzw. das Leitungsteam.

### **§ 12 Die Jahreshauptversammlung**

1. Die Mitglieder des Ortsverbandes und je ein Vertreter oder Vertreterin der korporativen Mitglieder, versammeln sich einmal jährlich zur Jahreshauptversammlung. Sie wird von der Ortsverbandsleitung unter Angabe der Tagesordnung zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einberufen. Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung muss innerhalb von zwei Wochen einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Ortsverbandsmitglieder nach § 5, Absatz 1 und 2 oder die Kreisverbandsleitung dies unter Angabe der Gründe bei der Ortsverbandsleitung schriftlich beantragt.  
Die Kreisverbandsleitung ist einzuladen.
2. Die Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:
  - die Entgegennahme des Tätigkeits-, Kassen- und Revisionsberichtes und die Entlassung der Kassiererin, bzw. des Kassiers und der Ortsverbandsleitung bzw. des Leitungsteams,
  - die Wahl der Ortsverbandsleitung oder
  - die Beschlussfassung über die Einrichtung eines Leitungsteams, die Zahl seiner Mitglieder und die Wahl des Leitungsteams,
  - die Wahl des Ortsverbandsausschusses,
  - die Wahl von zwei Kassenrevisoren,
  - die Wahl von Delegierten zum Kreisverbandstag nach der Wahlordnung des Diözesanverbandes,
  - die Beschlussfassung über Anträge und Stellungnahmen,
  - die Beschlussfassung über die Auflösung des Ortsverbandes.

Anträge zur Jahreshauptversammlung können stellen:

- der Ortsverbandsausschuss,
- die Ortsverbandsleitung, bzw. das Leitungsteam,
- jedes Mitglied,
- korporative Mitglieder.

### **§ 13 Der Ortsverbandsausschuss**

1. Der Ortsverbandsausschuss besteht aus:
  - der Ortsverbandsleitung,
  - der Kassiererin bzw. dem Kassierer,
  - der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer,
  - Vertreter bzw. Vertreterinnen von Arbeitsgemeinschaften, Arbeits- und Aktionskreisen, die auf Vorschlag dieser Gruppen gewählt werden (z. B. Senioren, Familien, Aktionskreise),
  - Personen, die für bestimmte Aufgaben benannt sind,
  - dem benannten Vertreter oder der benannten Vertreterin der CAJ (Entsendung durch CAJ Ortsebene),
  - dem benannten Vertreter oder der benannten Vertreterin der ACLI.
2. Die Mitglieder des Ortsverbandsausschusses werden in der Regel<sup>1</sup> auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Während der Wahlperiode erfolgen notwendige Nachwahlen für den Rest der Amtszeit durch den Ausschuss. Die Mitglieder des Ortsverbandsausschusses bleiben bis zur Neuwahl im Amt.  
Es können nur Mitglieder nach § 5 Absatz 1 und 2 gewählt werden.  
Der Präses oder die geistliche Begleiterin, bzw. der geistliche Begleiter wird von der Ortsverbandsleitung und dem Diözesanpräses vorgeschlagen und vom Ortsordinarius gem. can. 324 CIC ernannt. Priester und Diakone tragen den Titel Präses.
3. Dem Ortsverbandsausschuss obliegt
  - die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die nach dieser Satzung nicht anderen Organen zugewiesen sind,

---

<sup>1</sup> Bei jeder Wahl ist auf die Dauer der Amtszeit hinzuweisen.

- die Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften, Arbeits- und Aktionskreisen, sowie die Benennung von Personen für bestimmte Aufgaben,
- die Stellungnahme zu aktuellen Fragen.

4. Er soll mindestens dreimal jährlich einberufen werden. Die Einberufung der Sitzungen erfolgt innerhalb einer Frist von sieben Tagen unter Angabe der Tagesordnung durch die Ortsverbandsleitung. Eine Sitzung muss innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder des Ortsverbandsausschusses dies unter Angabe von Gründen schriftlich bei der Ortsverbandsleitung bzw. dem Leitungsteam beantragt.

#### **§ 14 Die Ortsverbandsleitung**

Die Ortsverbandsleitung besteht aus:

- der Vorsitzenden,
- dem Vorsitzenden,
- deren Stellvertretern,
- dem Präses oder der geistlichen Begleiterin, bzw. dem geistlichen Begleiter.

Die Ortsverbandsleitung ist bevollmächtigt, den Ortsverband außergerichtlich zu vertreten, soweit es sich um Rechtsgeschäfte auf örtlicher Ebene handelt.

#### **§ 15 Das Leitungsteam**

Die Aufgaben des Ortsverbandsausschusses und der Ortsverbandsleitung können auch von einem Leitungsteam, bestehend aus mindestens drei und höchstens acht Mitgliedern, wahrgenommen werden. Über die Einrichtung eines Leitungsteams und die Zahl der Mitglieder entscheidet die Jahreshauptversammlung. Das Leitungsteam wird in der Regel<sup>2</sup> auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Während der Wahlperiode erfolgen notwendige Nachwahlen für den Rest der Amtszeit durch den Ortsverbandsausschuss. Die Mitglieder der Kreisverbandsleitung bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Das Leitungsteam beschließt die Verteilung der Aufgaben, insbesondere die Kassenführung und die außergerichtliche Vertretung, auf seine Mitglieder.

Zwei Mitglieder des Leitungsteams sind gemeinsam bevollmächtigt, den Ortsverband außergerichtlich zu vertreten, soweit es sich um Rechtsgeschäfte auf örtlicher Ebene handelt. Dem zuständigen Kassier kann eine Einzelvollmacht für das Konto des Ortsverbands übertragen werden.

#### **§ 16 Auflösung**

Bei einer geplanten Auflösung eines Ortsverbandes, muss mindestens drei Monate vorher die Diözesanverbandsleitung schriftlich informiert werden. Die Kreisverbandsleitung ist zu hören. Vor einer Auflösung eines Ortsverbands ist zwingend zu prüfen, ob eine Umwidmung des Ortsverbands in eine Orts- oder Kreisgruppe nach §10 möglich ist. Eine Auflösung des Ortsverbandes ist nur mit Zustimmung der Diözesanverbandsleitung möglich. Über die Auflösung entscheidet die Jahreshauptversammlung, bei der mindestens drei Viertel der Ortsverbandsmitglieder nach § 5 Absatz 1 und 2 anwesend sein müssen. Wird diese Zahl nicht erreicht, muss innerhalb von vier Wochen eine weitere Jahreshauptversammlung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Auflösung muss in beiden Fällen mit vier Fünftel Mehrheit beschlossen werden. Bei Auflösung des Ortsverbandes fällt das vorhandene Vermögen der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) Diözesanverband Augsburg e. V. zu.

#### **§ 17 Umwidmung**

Sofern nach §10 eine Orts- oder Kreisgruppe errichtet wird, treten folgende Regelungen in Kraft:

---

<sup>2</sup> Bei jeder Wahl ist auf die Dauer der Amtszeit hinzuweisen.

Letztverantwortlich für die Kasse jeder nichtrechtsfähigen Untergliederung sind die Vorsitzenden des Diözesanverbands – sie übertragen die Verantwortung der Kassenführung im Falle eines

a. in eine Ortsgruppe überführten Ortsverbands an den Kreissekretär

b. in eine Kreisgruppe überführten Ortsverbands an den Kreiskassier

Die Revision übernimmt bei a. die geschäftsführende Diözesanverbandsleitung sowie bei b. die Kreisrevisoren; Entscheidungen über die Mittelverwendung sowie die Delegation trifft das höchste beschlussfassende Gremium, also bei a. die Jahreshauptversammlung und bei b. das jährliche Treffen der Kreisgruppe.

## **Kreisverband**

### **§ 18 Mitglieder und Organe**

1. Die Kreisverbände bestehen in der Regel aus den Ortsverbänden einer oder mehrerer Landkreise oder einer kreisfreien Stadt. Die Abgrenzungen im Einzelnen nimmt die Diözesanverbandsleitung im Benehmen mit den betroffenen Ortsverbänden vor.
2. Organe des Kreisverbandes sind:
  - der Kreisverbandstag,
  - der Kreisverbandsausschuss,
  - die Kreisverbandsleitung bzw. das Leitungsteam des Kreisverbands

### **§ 19 Der Kreisverbandstag**

1. Der Kreisverbandstag ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Er besteht aus dem Kreisverbandsausschuss und den Delegierten der Ortsverbände, der ACLI, der CAJ. Die Anzahl der Delegierten legt die Wahlordnung fest. Die Mitgliedschaft der weiteren korporativen Mitglieder wird vertraglich geregelt.
2. Die Aufgaben des Kreisverbandstages sind:
  - die Entgegennahme des Rechenschafts-, des Kassen- und des Revisionsberichtes sowie die Entlastung der Kassiererin bzw. des Kassiers und der Kreisverbandsleitung,
  - die Wahl der Kreisverbandsleitung mit Ausnahme des Kreispräses bzw. der geistlichen Begleiterin sowie des Kreissekretärs/der Kreissekretärin oder
  - die Beschlussfassung über die Einrichtung eines Leitungsteams, die Zahl seiner Mitglieder und die Wahl des Leitungsteams,
  - die Wahl der Kassiererin bzw. des Kassiers,
  - die Wahl einer Schriftführerin bzw. eines Schriftführers,
  - die Wahl von Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter mit bestimmten Aufgaben,
  - die Wahl von zwei Kassen-Revisoren,
  - die Wahl der Delegierten zum Diözesantag nach der Wahlordnung des Diözesanverbandes,
  - die Beschlussfassung über die Einrichtung und Richtlinien von Arbeitsgemeinschaften und Ausschüssen auf Kreisverbandsebene,
  - die Beschlussfassung über Anträge und Stellungnahmen
3. Der Kreisverbandstag findet in der Regel<sup>3</sup> alle vier Jahre statt. Die Einladung erfolgt wenigstens sechs Wochen vorher schriftlich mit Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes durch die Kreisverbandsleitung bzw. das Leitungsteam. Ein außerordentlicher Kreisverbandstag ist innerhalb von sechs Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Ortsverbände oder die Diözesanverbandsleitung dies beantragt.

---

<sup>3</sup> Bei jeder Wahl ist auf die Dauer der Amtszeit hinzuweisen.



4. Anträge zum Kreisverbandstag können die Organe des Kreisverbandes, der Ortsverbände und der korporativen Mitglieder stellen. Die schriftlich begründeten Anträge müssen drei Wochen vorher bei der Kreisverbandsleitung bzw. dem Leitungsteam vorliegen. Eine Woche vorher werden sie an die Ortsverbände versandt.

## § 20 Der Kreisverbandsausschuss

1. Der Kreisverbandsausschuss besteht aus:
  - der Ortsvorsitzenden, dem Ortsvorsitzenden, dem Ortspräses, bzw. der geistlichen Begleiterin bzw. dem geistlichen Begleiter der dem Kreisverband zugehörigen Ortsverbände. Vertretung ist möglich. Wird ein Ortsverband von einem Leitungsteam geleitet, entsendet dieses drei seiner Mitglieder in den Kreisverbandsausschuss,
  - der Kreisverbandsleitung bzw. dem Leitungsteam,
  - der Kassiererin bzw. dem Kassier,
  - der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer,
  - je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Arbeitsgemeinschaften auf Kreisebene, die von diesen gewählt sind (z. B. Senioren),
  - den verantwortlichen Leiterinnen/Leitern der Arbeitskreise und Ausschüsse (z. B. Aktionskreise, Familien),
  - Personen, die für bestimmte Aufgaben vom Kreisverbandstag benannt sind,
  - je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter von CAJ und ACLI,
  - dem zuständigen Betriebsseelsorger / der Betriebsseelsorgerin,
  - der Vertretung korporativer Mitglieder (wird vertraglich geregelt).

Die zu wählenden Mitglieder des Kreisverbandsausschusses werden in der Regel<sup>4</sup> auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Mitglieder der Kreisverbandsleitung bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Es können nur Mitglieder nach § 5 Absatz 1 und 2 gewählt werden. Während der Wahlperiode erfolgen notwendige Wahlen durch den Kreisverbandsausschuss.

Der Kreispräses oder die geistliche Begleiterin bzw. der geistliche Begleiter im Kreisverband wird von der Kreisverbandsleitung bzw. dem Leitungsteam im Einvernehmen mit dem Diözesanpräses vorgeschlagen und vom Ortsordinarius gem. can. 324 § 2 CIC ernannt. Priester und Diakone tragen den Titel Präses.

2. Die Aufgaben des Kreisverbandsausschusses sind:
  - Beschlussfassung über Arbeitsschwerpunkte im Kreisverband,
  - die Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreisen, sowie die Benennung von Personen für bestimmte Aufgaben,
  - Beschlussfassung über Anträge und Stellungnahmen,
  - in den Jahren, in denen kein Kreisverbandstag stattfindet, nimmt der Kreisverbandsausschuss dessen Aufgaben wahr.
3. Der Kreisverbandsausschuss tritt in den Jahren, in denen kein Kreisverbandstag stattfindet mindestens zweimal auf Einladung der Kreisverbandsleitung bzw. dem Leitungsteam zusammen. Die Einladung erfolgt spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes. Eine Sitzung des Kreisverbandsausschusses muss innerhalb von sechs Wochen einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Ortsverbände oder die Diözesanverbandsleitung dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt.

Anträge zum Kreisverbandsausschuss können alle Organe des Kreisverbandes, der dazugehörigen Ortsverbände und der korporativen Mitglieder stellen.

---

<sup>4</sup> Bei jeder Wahl ist auf die Dauer der Amtszeit hinzuweisen.

## **§ 21 Die Kreisverbandsleitung**

1. Die Kreisverbandsleitung besteht aus:
  - der Kreisvorsitzenden,
  - dem Kreisvorsitzenden,
  - dem Kreispräses, oder der geistlichen Begleiterin bzw. dem geistlichen Begleiter,
  - deren Stellvertretern,
  - der zuständigen Kreissekretärin bzw. dem zuständigen Kreissekretär.
2. Die Kreisvorsitzende, der Kreisvorsitzende und ihre Stellvertreter werden auf die Dauer von in der Regel<sup>5</sup> vier Jahren gewählt. Während der Wahlperiode erfolgen notwendige Nachwahlen für den Rest der Amtszeit durch den Kreisverbandsausschuss. Die Mitglieder der Kreisverbandsleitung bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
3. Der Kreisverbandsleitung obliegt
  - die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen dieser Satzung nicht anderen Organen zur Entscheidung zugewiesen sind,
  - die Stellungnahme zu aktuellen Fragen.
4. Die Kreisverbandsleitung ist bevollmächtigt, den Kreisverband außergerichtlich zu vertreten, soweit es sich um Rechtsgeschäfte auf Kreisebene handelt.
5. An allen Organsitzungen der Ortsverbände kann ein Mitglied der Kreisverbandsleitung beratend teilnehmen.

## **§22 Leitungsteam auf Kreisverbandsebene**

Die Aufgaben der Kreisverbandsleitung können auch von einem Leitungsteam, bestehend aus mindestens drei ehrenamtlichen Mitgliedern, der/dem zuständigen KAB-Sekretärin/Sekretärs und dem Präses bzw. einer/einem geistlichen Begleiter, wahrgenommen werden. Über die Einrichtung eines Leitungsteams und die Zahl der Mitglieder entscheidet der Kreisverbandstag. Das Leitungsteam wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Während der Wahlperiode erfolgen notwendige Nachwahlen für den Rest der Amtszeit durch den Kreisverbandsausschuss. Die Mitglieder des Leitungsteams bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Das Leitungsteam beschließt die Verteilung der Aufgaben, insbesondere die außergerichtliche Vertretung, auf seine Mitglieder. Zwei Mitglieder des Leitungsteams sind gemeinsam bevollmächtigt, den Kreisverband außergerichtlich zu vertreten, soweit es sich um Rechtsgeschäfte auf Kreisverbandsebene handelt.

Das Leitungsteam entsendet jeweils 2 Mitglieder zum Diözesanausschuss.

## **Diözesanverband**

### **§ 23 Mitglieder und Organe**

1. Der Diözesanverband umfasst das Gebiet der Diözese Augsburg.
2. Seine Organe sind:
  - der Diözesantrag,
  - der Diözesanausschuss,
  - die Diözesanverbandsleitung.

### **§ 24 Der Diözesantrag**

---

<sup>5</sup> Bei jeder Wahl ist auf die Dauer der Amtszeit hinzuweisen.

1. Der Diözesanrat ist das oberste Organ des Diözesanverbandes. Er besteht aus dem Diözesanrat und den Delegierten der Kreisverbände. Die Anzahl der Delegierten legt die Wahlordnung fest. Die Delegierten müssen spätestens sechs Wochen vor dem Diözesanrat schriftlich der Diözesanverbandsleitung gemeldet werden.
  
2. Aufgaben des Diözesanrates sind:
  - die Entgegennahme des Rechenschafts-, des Kassen- und des Revisionsberichts und die Entlastung der Kassiererin bzw. des Kassiers und der Diözesanverbandsleitung,
  - die Wahl der Diözesanvorsitzenden und ihrer Stellvertreterinnen,
  - die Wahl des Diözesanvorsitzenden und seiner Stellvertreter,
  - die Wahl der Diözesankassiererin/des Diözesankassiers,
  - die Wahl der Diözesanschriftführerin/des Diözesanschriftführers,
  - die Wahl von zwei Kassenrevisoren,
  - die Beschlussfassung über die Einrichtung und die Richtlinien von Arbeitsgemeinschaften und Ausschüssen,
  - die Beschlussfassung über Anträge und Stellungnahmen,
  - die Beschlussfassung über die Auflösung des Diözesanverbandes,
  - die Beschlussfassung über eine Wahlordnung, welche die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für den Kreisverbandstag, den Diözesanrat und den Bundesverbandstag regelt,
  - die Wahl der Delegierten zum Bundesausschuss,
  - die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung.
  
3. Der Diözesanrat findet in der Regel alle vier Jahre statt. Er wird von der Diözesanverbandsleitung innerhalb einer Frist von drei Monaten unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Ein außerordentlicher Diözesanrat ist innerhalb von drei Monaten einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Kreisverbände oder der Ortsverbände dies beantragt.
  
4. Anträge zum Diözesanrat können stellen:
  - die Organe der Orts- und Kreisverbände,
  - die Organe des Diözesanverbandes,
  - die Diözesanleitung der CAJ,
  - die Diözesanleitung der ACLI,
  - das Antragsrecht weiterer korporativer Mitglieder wird vertraglich geregelt.
  - Die schriftlich begründeten Anträge müssen sechs Wochen vor dem Diözesanrat bei der geschäftsführenden Diözesanverbandsleitung vorliegen. Drei Wochen vorher werden sie an die Mitglieder versandt.

## § 25 Der Diözesanrat

1. Der Diözesanrat besteht aus:
  - der Diözesanverbandsleitung,
  - zwei gewählten Delegierten der Kreisverbandsleitungen, eine Vertretung ist möglich.
  - der Diözesankassiererin/dem Diözesankassier,
  - der Diözesanschriftführerin/dem Diözesanschriftführer,
  - je einer Vertreterin/einem Vertreter der diözesanen Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreise und Ausschüsse sowie der zeitlich befristeten Projektgruppen (Stimmrecht nur bei KAB-Mitgliedschaft). Die Auswahl dieser Personen regeln die vom Diözesanrat, bzw. der Diözesanverbandsleitung zu beschließenden Richtlinien.
  - je einem Vertreter/einer Vertreterin der Diözesanleitung von CAJ und ACLI. Die Auswahl dieser Personen obliegt dem jeweiligen Leitungsgremium.

An den Sitzungen nehmen *zusätzlich* mit Stimmrecht teil:

- die KAB-Sekretäre/innen,
  - die pastoralen Mitarbeiter/-innen der KAB,
  - die hauptamtlichen Fachreferenten/-innen sowie
  - je ein/e Vertreter/-in der Betriebsseelsorge aus den bestehenden Büros
2. In den Jahren, in denen kein Diözesantag stattfindet, nimmt der Diözesanausschuss dessen Aufgaben wahr. Ausgenommen sind Beschlüsse über die Änderung der Satzung.
  3. Aufgaben des Diözesanausschusses sind:
    - die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für den Bundesverbandstag,
    - der Vorschlag eines Kandidaten für das Amt des Diözesanpräses, einer Kandidatin für das Amt der geistlichen Begleiterin und der Kandidaten für die Ämter der stellvertretenden Diözesanpräses. Diese werden vom Ortsordinarius gem. can. 324 § 2 CIC ernannt,
    - die Festlegung des Arbeitsschwerpunktes im Diözesanverband,
    - den Austausch über die Arbeit im Diözesanverband,
    - die Beschlussfassung über Anträge und Stellungnahmen.
  4. Der Diözesanausschuss tritt in den Jahren, in denen kein Diözesantag stattfindet, mindestens einmal zusammen - bei Bedarf kann ergänzend ein zusätzlicher Diözesanausschuss als Tagesveranstaltung einberufen werden. Die Diözesanverbandsleitung lädt dazu schriftlich mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung ein. Er muss innerhalb von sechs Wochen einberufen werden, wenn dies die Diözesanverbandsleitung oder mindestens ein Drittel der Kreisvorstände unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt.
  5. Anträge zur Tagung des Diözesanausschusses können stellen:
    - die Organe der Kreisverbände,
    - die Organe des Diözesanverbandes,
    - die Diözesanleitung der CAJ,
    - die Diözesanleitung der ACLI,
    - diözesane Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise,
    - das Antragsrecht weiterer korporativer Mitglieder wird vertraglich geregelt.
 Die schriftlich begründeten Anträge müssen drei Wochen vor der Sitzung bei der geschäftsführenden Diözesanverbandsleitung vorliegen. Eine Woche vor dem Tagungsdatum werden sie an die Mitglieder des Diözesanausschusses versandt.

## **§ 26 Die Diözesanverbandsleitung**

1. Die Diözesanverbandsleitung besteht aus:
  - der Diözesanvorsitzenden,
  - zwei stellv. Diözesanvorsitzenden (Frauen),
  - dem Diözesanvorsitzenden,
  - zwei stellv. Diözesanvorsitzenden (Männer),
  - dem Diözesanpräses,
  - zwei stellv. Diözesanpräses,
  - der/dem geschäftsführenden Diözesansekretärin/Diözesansekretär
  - der Diözesansekretärin bzw dem Diözesansekretär,
  - der geistlichen Begleiterin.

Die Mitglieder der Diözesanverbandsleitung müssen der katholischen Kirche angehören.

2. Die Diözesanverbandsleitung wird auf die Dauer von in der Regel<sup>6</sup> vier Jahren gewählt. Während der Wahlperiode erfolgen notwendige Nachwahlen für den Rest der Amtszeit durch den Diözesanausschuss. Die Mitglieder der Diözesanverbandsleitung bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

---

<sup>6</sup> Bei jeder Wahl ist auf die Dauer der Amtszeit hinzuweisen.

3. Der Diözesanverbandsleitung obliegt:
  - die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die nach dieser Satzung nicht anderen Organen zur Entscheidung zugewiesen sind,
  - die Stellungnahme zu aktuellen Fragen.
4. Die Diözesanverbandsleitung ist zuständig für:
  - den Vorschlag zur Anstellung der hauptamtlichen Sekretärinnen und Sekretäre, der Fachreferentinnen und Fachreferenten,
  - für die Einrichtung und Richtlinien der diözesanen Arbeitskreise,
  - die Bestätigung der Mitglieder in diözesanen Arbeitskreisen und Projektgruppen.
5. An allen Sitzungen der Organe der Orts- und Kreisverbände kann ein Mitglied der Diözesanverbandsleitung beratend teilnehmen.

### **§ 27 Die geschäftsführende Diözesanverbandsleitung**

1. Die geschäftsführende Diözesanverbandsleitung besteht aus dem Diözesanvorsitzenden, der Diözesanvorsitzenden und dem Diözesanpräses. Er bildet den Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB.  
Er vertritt den Diözesanverband gerichtlich und außergerichtlich. Von ihm sind jeweils zwei Mitglieder zur Vertretung notwendig.
2. Die geschäftsführende Diözesanverbandsleitung führt die laufenden Geschäfte gemäß der Satzung und den Beschlüssen der Organe des Diözesanverbandes. Die geschäftsführende Sekretärin/ der Sekretär nimmt an den Sitzungen der geschäftsführenden Diözesanverbandsleitung mit Stimmrecht teil.

### **§ 28 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse**

1. Organe sind mit Ausnahme des Beschlusses über die Auflösung beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Abstimmungsberechtigten anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Enthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
2. In der Diözesanverbandsleitung ist die Beschlussfähigkeit an die Mehrheit der ehrenamtlichen Mitglieder gebunden. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Delegierten.
3. Jedes Mitglied eines Organs hat nur eine Stimme. Kein Mitglied ist bei Stimmabgabe gebunden.

### **§ 29 Niederschriften**

Über alle Organsitzungen werden Niederschriften gefertigt, die jeweils von einem Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

### **§ 30 Auflösung**

1. Über die Auflösung des Verbandes entscheidet ein Diözesantag, bei dem mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen. Wird diese Zahl nicht erreicht, muss innerhalb von drei Monaten ein weiterer Diözesantag ordnungsgemäß einberufen werden. Dieser ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Auflösung muss in beiden Fällen mit vier Fünftel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Verbandes fällt das Vermögen an die gemeinnützige Hans-und-Anna-Adlhoch-Stiftung in Augsburg, die es für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne von § 3 der Satzung zu verwenden hat.

### **§ 31 Wahlordnung**

1. Die Wahl der Vorsitzenden, des Vorsitzenden und deren Vertreter erfolgt in schriftlicher Form. Die Wahlen der weiteren Mitglieder können per Handzeichen erfolgen, soweit nicht schriftliche Abstimmung durch die Versammlung beschlossen wird. Die Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder entscheidet.

2. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene gültige Stimmen.
3. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
4. Zur Durchführung von Wahlen ist von den abstimmungsberechtigten Mitgliedern der Versammlung ein aus drei Mitgliedern/Delegierten bestehender Wahlausschuss zu berufen, der aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden bestimmt. Der Wahlausschuss kann Wahlhelfer berufen.
5. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Wahlordnung der Bundessatzung.
6. Wahlen der Delegierten zum Kreisverbandstag und Diözesantag:  
Die Delegierten zum Kreisverbandstag werden von der Jahreshauptversammlung der Ortsverbände, die Delegierten zum Diözesantag vom Kreisverbandstag gewählt.  
Bei der Wahl der Delegierten ist ein Drittel von Ersatzdelegierten zu wählen. Die Ersatzdelegierten vertreten die Delegierten in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl.
7. Die Zahl der Delegierten des Ortsverbandes für den Kreisverbandstag beträgt zwei Delegierte je angefangene fünfzig Mitglieder.  
Die Zahl der Delegierten des Kreisverbandes für den Diözesantag beträgt einen Delegierten je angefangene fünfzig Mitglieder.  
Die Delegierten und die Ersatzdelegierten werden in der Regel<sup>7</sup> für vier Jahre gewählt.

### **§ 32 Errichtung des Verbandes**

Die Satzung tritt mit der Beschlussfassung am 22.01.2005 in Kraft.  
Geändert mit Beschluss der Diözesanverbandsleitung am 07.06.2005.  
Geändert mit Beschluss des Diözesantages am 17.10.2009  
Geändert mit Beschluss des Diözesantages am 26.10.2013  
Geändert mit Beschluss des Diözesanausschusses am 24.01.2014  
Geändert mit Beschluss des Diözesantags am 07.10.2017

Karin Welsch  
Diözesanvorsitzende

Lothar Roser  
Diözesanvorsitzender

In den §§ 13, 15, 19, 20, 21, 26, 28 und 31 geändert mit Beschluss der Diözesanverbandsleitung vom 10.03.2018

---

<sup>7</sup> Bei jeder Wahl ist auf die Dauer der Amtszeit hinzuweisen.